

**Hygieneplan Corona der Franz-Leuninger-Schule vom
05.11.2020 auf Grundlage des Hygieneplans Corona für die
Schulen in Hessen vom 28.09.2020 des Hessischen
Kultusministeriums**



Inhalt

I. Vorbemerkung

II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

III. Wiederaufnahme des Schulbetriebs

- 1. Zuständigkeiten**
- 2. Hygienemaßnahmen**
- 3. Mindestabstand**
- 4. Personaleinsatz**
- 5. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen**
- 6. Dokumentation und Nachverfolgung**
- 7. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht**
- 8. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht**
- 9. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung**
- 10. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung**
- 11. Erste Hilfe**
- 12. Schülerbeförderung**
- 13. Veranstaltungen, Schülerfahrten**
- 14. Weitere Hinweise**

IV. Anpassungen an das Infektionsgeschehen

V. Unterstützung

Anlagen:

- 1. Aktuelle Darstellung der Maßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen anhand des Leitfadens - „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“ - Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation**
- 2. Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie**
- 3. Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie**
- 4. Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen“**
- 5. Raum- und Wegeplan der Franz-Leuninger-Schule**
- 6. Hygienemaßnahmen Corona Franz-Leuninger-Schule (Aushang)**

I. Vorbemerkung

Im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Bildung und der staatlichen Fürsorge für Kinder und Jugendliche und deren Familien einerseits und Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus andererseits wurde mit den Schulschließungen im März 2020 dem Infektionsschutz Vorrang gegeben.

Auch nach Wiederaufnahme des angepassten Regelbetriebs in den Schulen war weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulgemeinde das oberste und dringlichste Ziel.

Nach den Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation befinden wir uns derzeit in Stufe 3 mit besonderen Auswirkungen für die Grundschule, die in diesem Hygieneplan aufgegriffen werden.

II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und dann geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die zwecks Anpassung des Rahmen-Hygieneplans an die Gegebenheiten unserer Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden.

III. Wiederaufnahme des Schulbetriebes

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand erfordert die Betonung der übrigen Hygienemaßnahmen.

Unsere Schule verfügt nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Die Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Der Unterricht wird genutzt, um den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehören insbesondere, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette.

Zusätzlich wird die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei wird die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. des Robert-Koch-Instituts sowie der medizinisch-therapeutischen Fachkräfte zu beachten.

Das Personal muss sich täglich am weißen Brett vor dem Lehrerzimmer und in E-Mails über die aktuelle Lage informieren.

1. Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin verantwortlich.

Die Schulträger sind dafür zuständig, die Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen in ausreichender Menge bereitzustellen.

Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes gemeinsam mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

2. Hygienemaßnahmen

Persönliche Hygienemaßnahmen

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen:

- Ein Besuchsverbot in der Schule gilt einerseits für Kinder, die eindeutig krank sind und andererseits, wenn mindestens eines der relevanten, für COVID-19 typischen Symptome auftritt:
 - Fieber (ab 38,0°C), Hinweis für Eltern: Bitte, achten sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung.
 - Trockener Husten, d.h. ohne Auswurf (nicht durch chronische Erkrankung verursacht wie z.B. Asthma), ein leichter oder gelegentlicher Husten oder ein gelegentliches Halskratzen soll aber zu keinem automatischen Ausschluss führen.
 - Störung des Geruch- und Geschmacksinns (nicht als Begleiterscheinung eines Schnupfens)
 - Alle Symptome müssen akut auftreten (Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant).
 - Wer nur einen Schnupfen hat, darf trotzdem die Schule besuchen. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund (s. Anlage, Nr. 4).
- Bei einem Auftreten oben genannter Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen (s. Anlage, Nr. 4).
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene: Nach dem Betreten und vor dem Verlassen des Klassenraumes, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske. Die Händehygiene erfolgt durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden oder durch Händedesinfektion: Dazu wird Desinfektionsmittel durch die Lehrkraft in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Alle Schülerinnen und Schüler der Franz-Leuninger-Schule erhalten einen Mund- und Nasenschutz durch den Landkreis sowie einen weiteren durch die Schule gestellt, die beim Verlassen des Klassenraumes, in den Pausen, beim Spielen und im Bus getragen werden müssen.

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten (Stand 26.06.2020):

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen oder desinfiziert werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).

Wichtiger Hinweis: Lehrer und Betreuer, die durchgängig eine FFP2-Maske tragen, müssen laut Information des Gesundheitsamtes bei einem Infektionsfall im Umfeld nicht in Quarantäne. FFP2-Masken sind bei der Schulleitung erhältlich.

Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer

Um Ansammlungen von Kindern an den Spinden zu verhindern, werden die Schülerinnen und Schüler nach den Pausen klassenweise abgeholt und zu den jeweiligen Spinden begleitet.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Die Lüftung der Räume ist aus Sicherheitsgründen nur unter Aufsicht durchzuführen.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Eine routinemäßige Flächen-desinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen SARS-CoV-2-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Die Toilettenräume sind nur von einzelnen Kindern aufzusuchen. Am Eingang der Toiletten zeigt ein gut sichtbarer Aushang, ob der Raum bereits besetzt ist. Durch eine Bodenmarkierung ist die Warteposition gekennzeichnet.

3. Mindestabstand

Grundsätzlich muss im schulischen Umfeld ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Menschen eingehalten werden. Davon ausgenommen ist derzeit der Unterrichtsbetrieb im Klassenverband. Aber auch hier sollte das Abstandsgebot zur Lehrperson bestehen bleiben.

Die Schülerinnen und Schüler sollen nicht gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Deshalb hat die Franz-Leuninger-Schule ein den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung inklusive dem Aufstellen der Klassen nach den Pausen entwickelt (s. Anlage, Nr. 5).

In den Pausen ist ebenfalls auf den Mindestabstand zu achten. Den einzelnen Jahrgängen sind aufgrund der zu vermeidenden Durchmischung gesonderte Pausenbereiche zugeordnet (s. Anlage, Nr. 5). Außerdem dürfen nur Schülerinnen und Schüler einer Klasse auf den Pausenhöfen zusammen spielen. Eine evtl. Regenpause ist vom Lehrer/Betreuer zu bestimmen. Dieser muss dann die entsprechende Gruppe beaufsichtigen.

Abstands- und Hygieneregeln an den Wartepunkten für den Schülerverkehr werden durch die Busaufsicht gewährleistet. Die Abstandsregeln sind einzuhalten sowie Mund- und Nasenschutz zu tragen. Für die Abstandsregelung im Bus sind die Busunternehmen zuständig.

Um bei einer Infektion Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen zu können, werden alle schulischen Aktivitäten nur im Klassenverband (feste Gruppe) durchgeführt.

Konferenzen finden derzeit nur in digitaler Form statt.

4. Personaleinsatz

Für den Personaleinsatz an Schulen gilt folgendes:

- Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre.
- Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus nach.
- Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

5. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Wichtigste Vorgaben:

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler tritt der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichtes besteht nicht.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Haushalt leben. Die ärztlichen Bescheinigungen haben jeweils eine Gültigkeit von drei Monaten.

Im Einzelfall muss durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

6. Dokumentation und Nachverfolgung

Die Schule hat jederzeit einen Überblick der jeweils anwesenden Personen, um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen. Die Corona-Warn-App ist für das Personal empfohlen.

7. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Das Auftreten von COVID-19-Fällen ist gemäß § 6 und §§ 8,36 IfSG dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

8. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Sport- und Musikunterricht können unter Auflagen (s. Anlagen, Nr. 2 und 3) stattfinden. Dies gilt auch für außerunterrichtliche Angebote dieser Fächer, wie z.B. das Projekt „Zusammenspiel Musik“ in Kooperation mit der Musikschule Weilburg.

9. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht sind nicht zulässig. Die Schülerinnen und Schüler der Franz-Leuninger-Schule dürfen in der schuleigenen Mensa ihr Essen einnehmen. Hierbei werden die Abstands- und Hygieneregeln in der Mensa durch die vor Ort anwesende Mensaaufsicht gewährleistet. Versetzte Essenszeiten für die einzelnen Jahrgänge sind eingeführt. Zwischen den Klassen ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu achten.

10. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Die offenen Angebote entfallen. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben in der HA-Betreuung, die auch klassenweise stattfindet. Außerdem werden keine Arbeitsgemeinschaften angeboten. Für die betroffenen Kinder wird eine klasseninterne Betreuung ab 15.00 Uhr sichergestellt.

Damit kann erreicht werden, dass sich Quarantänebestimmungen nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Klassen, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte.

11. Erste Hilfe

Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zulässig. Nähere Informationen sind bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona-Virus-Pandemie: Handlungshilfen“ zu finden.

12. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 1 Abs. 6 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

13. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Sämtliche Schulveranstaltungen außerhalb des originären Präsenzunterrichtes sind in Präsenzform untersagt. Mehrtägige Schulfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.

14. Weitere Hinweise

Die aktuellen Informationen können zudem auf der Homepage des Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona> sowie auf der Homepage des Sozialministeriums unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/aktuelle-informationen-corona> abgerufen werden.

IV. Anpassungen an das Infektionsgeschehen

Die Schule stellt sich darauf ein, dass die Vorgaben für das schulische Umfeld je nach neuen Ausbrüchen des Corona-Virus geändert werden können. Sie ist in der Lage, auf dynamische Entwicklungen der Corona-Pandemie angemessen und besonnen zu reagieren.

V. Unterstützung

Als Ansprechpartner stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der Medical Airport Service (Medical) zur Verfügung. Medical berät betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung.

Literatur: Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 28.09.2020 nebst Anlagen

Anlagen zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen

Anlage 1: Aktuelle Darstellung der Maßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen anhand des Leitfadens - „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“ - Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation

Der Leitfaden - „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“ - Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation ist dem Anhang zu entnehmen.

Anlage 2: Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Sportunterricht in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen stattfinden kann. Zur Erfüllung der curricularen Anforderungen soll Sportunterricht in Präsenzform erteilt werden. Bewegungsfördernde Elemente sind im Unterricht aller Fächer und in den Pausen möglich. Laut einer Allgemeinverfügung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 20.10.2020 darf der Sportunterricht ausschließlich nur kontaktlos unter Beachtung eines dauerhaften Mindestabstands von 1,50 Metern zu anderen Personen und bevorzugt im Freien stattfinden.

Für unsere Schule bedeutet dies:

- Der Sportunterricht findet klassenweise statt.
- Der Schwimmunterricht entfällt.
- Außerunterrichtliche Sportangebote (Arbeitsgemeinschaften) werden nicht angeboten.
- Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren.
- Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen. Für die Turnhalle ist eine Sprühflasche mit Desinfektionsmittel und Wanne vorhanden. Außerdem ist eine feste Desinfektionsstation im Gang zu den Umkleidekabinen angebracht.

- Der Mund- und Nasenschutz ist in der Umkleidekabine zu tragen.
- Innerschulische Wettbewerbe können nicht stattfinden (Sporttage).
- Weitere Beratung und Information zur Durchführung von Sportunterricht, Schulsport und Bewegungsangeboten werden durch das ZFS (Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes Hessen) sowie die Schulsportkoordinatorinnen und –koordinatoren an den Staatlichen Schulämtern gegeben.

Anlage 3: Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen. Das Fach Musik zeichnet sich durch seine praktische und ganzheitliche Bildungszielsetzung aus. Handlungsformen wie Musizieren, Hören, Bewegen oder Beschreiben werden in einem guten Musikunterricht sinnvoll miteinander verknüpft.

Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko. Ausnahmen sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten und das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen.

Wichtige Aspekte für unsere Schule:

- Das gemeinschaftliche Singen im Unterricht ist nicht erlaubt. Der Chor der FLS kann derzeit nicht proben. In geschlossenen Räumen ist nur Einzelvortrag unter sehr strengen Sicherheitsmaßnahmen möglich, u.a. Mindestabstand von 3 Metern, gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben sowie einer Mund-Nase-Bedeckung und besondere Vorgaben für den Proberaum.
- Im Freien und unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen kann in Gruppen gesungen werden.
- Kombination von Gesang und Bewegung/Tanz sind konsequent zu unterlassen.
- Es dürfen keine Stücke mit Schwerpunkten auf Explosivlauten (z.B. Beat-Boxing) im Unterricht behandelt werden.

- Die Kooperation mit außerschulischen musikalischen Partnern, in unserem Fall das Projekt „Zusammenspiel Musik“ mit der Musikschule Weilburg, ist unter Einhaltung des aktuellen Hygieneplans möglich.
- In geschlossenen Räumen ist der Einzelunterricht beim Musizieren mit Blasinstrumenten unter Einhaltung sehr strenger Sicherheitsmaßnahmen möglich, u.a. Mindestabstand von 2,5 Metern, gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglas-scheiben sowie textilen Gewebes über dem Schalltrichter, besondere Vorgaben für den Proberaum und das Spiel bzw. Reinigung der Blasinstrumente.
- Im Freien und unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen kann mit Blasinstrumenten musiziert werden.
- Musikalische Umrahmungen schulischer Veranstaltungen sind derzeit nicht möglich.
- Weitere Beratung und Information zur Durchführung von Musikunterricht und musikalischen Angeboten werden durch das HKM Büro Kulturelle Bildung gegeben.

Anlage 4: Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen“

Das Schaubild zum „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen“ ist dem Anhang zu entnehmen.

Anlage 5: Raum- und Wegeplan der Franz-Leuninger-Schule

Der Raum- und Wegeplan der Franz-Leuninger-Schule ist dem Anhang zu entnehmen.

Anlage 6: Hygienemaßnahmen Corona Franz-Leuninger-Schule (Aushang)

- Die **Raumzuweisung** bitte unbedingt beachten.
- Mindestens **1,50 Meter Abstand** zu anderen Menschen halten, außer in Klassen.
- Nach dem **Betret**en und **vor dem Verlassen des Klassenraumes**, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske wird **Desinfektionsmittel durch die Lehrkraft** in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert.
- Öffentlich zugängliche **Gegenstände wie Türklinken** möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten und Niesen in die Armbeuge** gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Alle Schülerinnen und Schüler der Franz-Leuninger-Schule erhalten eine **Mund- und Nasenmaske** durch den Landkreis sowie eine weitere Maske durch die Schule gestellt, die beim Verlassen des Klassenraumes, **in den Pausen, beim Spielen und im Bus** getragen werden müssen.
- Um Ansammlungen von Kindern an den Spinden zu verhindern, werden die **Schülerinnen und Schüler nach den Pausen klassenweise abgeholt** und zu den jeweiligen Spinden begleitet.
- Alle 20 Minuten ist eine **Stoßlüftung bzw. Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten unter Aufsicht vorzunehmen.
- Die **Toilettenräume sind nur von einzelnen Kindern** aufzusuchen. Am Eingang der Toiletten zeigt ein gut sichtbarer Aushang, ob der Raum bereits besetzt ist. Durch eine Bodenmarkierung ist die Warteposition gekennzeichnet.
- In den **Pausen** ist ebenfalls auf den **Mindestabstand** zu achten. Den einzelnen Jahrgängen sind aufgrund der zu vermeidenden Durchmischung **gesonderte Pausenbereiche** zugeordnet. Außerdem dürfen nur **Schülerinnen und Schüler einer Klasse** auf den Pausenhöfen zusammen spielen. Eine evtl. **Regenpause** ist vom Lehrer/Betreuer zu bestimmen. Dieser muss dann die entsprechende Gruppe beaufsichtigen.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen nicht gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Deshalb hat die Franz-Leuninger-Schule ein den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes **Konzept zur Wegeführung** inklusive dem Aufstellen der Klassen entwickelt (s. Raum- und Wegeplan).

- **Abstands- und Hygieneregeln in der Mensa** werden durch die Mensaaufsicht gewährleistet. Versetzte Essenszeiten sind eingeführt.
- **Abstands- und Hygieneregeln an den Warteplätzen für den Schülerverkehr** werden durch die Busaufsicht gewährleistet. Die Abstandsregeln sind einzuhalten und Mundschutz zu tragen. Für die Abstandsregelung im Bus sind die Busunternehmen zuständig.
- Das **Singen und die Zubereitung von Essen** während des Unterrichtes sind nicht gestattet.